

# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

“166 - Milchhofstraße”

- Stadt Neumarkt –



Auftraggeber: Stadt Neumarkt  
Stadtplanungsamt  
Rathausplatz 1  
92318 Neumarkt i.d. OPf

Bearbeitung: Büro Genista  
Georg Knipfer  
Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: [georg.knipfer@web.de](mailto:georg.knipfer@web.de)

Auftragszeitraum: Dezember 2020 – Februar 2021

## **1. Durchgeführte Begehung:**

21.12.2020

## **2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:**

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

*Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.*

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuft Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Am 21.12.2020 wurde eine Untersuchung des gesamten Areals auf Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Brutvogelarten durchgeführt. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf gebäudebrütende Vogelarten und gebäudebesiedelnde Fledermausarten gelegt. Bezüglich der beiden Artengruppen wurde der gesamte Gebäudekomplex incl. Wohnhaus gründlich nach Hinweisen auf Vorkommen von alten Vogelnestern, Wetzstellen an Einflügen, Kot bzw. auf anwesende Tiere abgesucht. Ältere Daten zu Vogel- und Fledermausvorkommen liegen für das Gebiet nicht vor.

## **3. Lage des untersuchten Areals und kurze Beschreibung der Maßnahme**

In nachfolgender Karte ist die Lage des Areals an der Milchhofstraße im Stadtgebiet von Neumarkt ersichtlich (siehe nächste Seite):



unwahrscheinlich. Da nicht alle Spalten, insb. im Dachbereich unter Verschalungen eingesehen werden konnten, ist ein Auftreten von Einzeltieren aber nicht völlig auszuschließen. Die Verschalungen eignen sich insb. als Sommerquartier, im Winter frieren diese durch, da diese nicht frostgeschützt sind.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) konnten nicht nachgewiesen werden und sind im Gelände auch nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Sollten wider erwarten beim Abriss des Gebäudes Fledermäuse zum Vorschein kommen, so sind unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde bzw. vor Ort tätige Fledermaus-Quartierbetreuer einzuschalten.
- Die Abrissarbeiten sollten noch im Winter bzw. im zeitigen Frühjahr begonnen werden, damit sich im weiteren Verlauf (ab ca. April) keine Fledermäuse ansiedeln.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Arten aus beiden Artengruppen (*Sumpfschildkröte*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Äskulapnatter*, *Schlingnatter*, *Zauneidechse*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine Gewässer vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwoll-after, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeleule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock, Scharlach-Prachtkäfer, Breitrand, Eremit, Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke, Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. entsprechende Habitate nicht vorhanden sind.

**Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.**

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

#### Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

#### 4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Es konnten jahreszeitlich bedingt keine Brutvogelerfassungen durchgeführt werden. Bei der Begehung am 21.12.2020 wurde deshalb auf alte Vogelnester, Kotsuren und sonstige Verfärbungen an den Gebäudeaußenfassaden geachtet. Zusätzlich wurde eine Abschätzung bezüglich der vorhandenen Habitatstrukturen durchgeführt.

Ein Vogelnest, vermutlich der Rabenkrähe, konnte auf einem Nadelbaum unmittelbar an der nördlichen Grundstücksgrenze gefunden werden. Sonst sind im Grundstück kaum Grünflächen mit Gehölzen vorhanden. Im Bereich der Gebäude selbst gelangen keine Funde von Vogelnestern, im Innenbereich hielten sich aber Haustauben auf, welche durch die Aufgabe der Nutzung mittlerweile hier günstige Bedingungen finden und wohl auch brüten werden. Einzelne Brutvorkommen von Gebäudebrütern, wie dem Hausrotschwanz oder Haussperlingen können nicht ausgeschlossen werden. Haussperling konnten aber nicht beobachtet werden, da diese meist auch im Winter an oder im Umfeld ihrer Brutstätten zu finden sind. Brutvorkommen von Rauch- oder Mehlschwalben sind nicht vorhanden, es konnten keine Altnester dieser Arten gefunden werden. Brutvorkommen des Mauerseglers, können nicht ausgeschlossen werden, da dessen Brutplätze meist direkt unter den Dächern liegen und nicht eingesehen werden können.

Für keine der genannten ist mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen, wenn entsprechende konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen eingehalten werden.

#### Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der hierfür zulässigen Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt werden, also außerhalb der klassischen Vogelbrutzeiten
- Der Abriss der Gebäude muss vor Beginn des Eintreffens der Mauersegler stattfinden, insb. müssen die oberen Gebäudeteile unter dem Dach mit den dazugehörigen Dachverschalungen bis Mitte April abgebaut sein.

CEF - Maßnahmen erforderlich:  ja  nein

- Da nicht völlig ausgeschlossen werden kann, dass Mauersegler am Gebäude brüten sind Ersatznisthilfen, vorgeschlagen werden 5 Stück, am Besten im Bereich der neuen Gebäude von Beginn an mit einzuplanen und beim Bau der Gebäude mit einzubauen. Hierzu sind geeignete Mauerseglersteine am Markt erhältlich, welche in die Gebäude integriert werden können. Bei der Maßnahme ist eine Expertenbeteiligung notwendig.

## **6. Fazit**

Durch den Gebäudeabriss und die Bebauung im Bereich der Milchhofstraße mit Wohnhäusern sind unter Einhaltung von CEF- und konfliktvermeidenden Maßnahmen bezüglich der Artengruppen der Fledermäuse und Vögel (siehe Pkt. 4.1 und 4.9) keine erheblichen Beeinträchtigungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Brutvogelarten zu erwarten.

## Anhang:

### „Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH-Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

#### BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

#### FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

## Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 07.02.2021

Danzigerstr. 9  
92318 Neumarkt  
Tel.: 09181/42115  
e-mail: georg.knipfer@web.de